

Planbeschrieb

Medbase

Im vorliegenden Planbeschrieb sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) ist in diesem Planbeschrieb der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Inhalt

Bemessungsgrundlagen und Finanzierung

Art. 1	Name des Vorsorgewerks	3
Art. 2	Beitritt zum Vorsorgewerk	3
Art. 3	Ordentliches Rücktrittsalter	3
Art. 4	Anrechenbarer Lohn	3
Art. 5	Koordinationsabzug	3
Art. 6	Beitragspflichtiger Lohn Sparen und Risikolohn	3
Art. 7	Unbezahlter Urlaub	3
Art. 8	Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns Sparen und Risikolohn	3
Art. 9	Weiterführung der Versicherung nach Austritt	3
Art. 10	Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens	4
Art. 11	Altersgutschriften	5
Art. 12	Beiträge der versicherten Person	6
Art. 13	Beiträge des Arbeitgebers	6
Art. 14	Zinsen	6

Leistungen

Art. 15	Betrag der Altersrente und Umwandlungssatz	7
Art. 16	Überbrückungsrente	7
Art. 17	Betrag der ganzen Invalidenrente	8
Art. 18	Beitragsbefreiung	8
Art. 19	Betrag der Ehegatten- / Lebenspartnerrente	8
Art. 20	Todesfallkapital	8
Art. 21	Betrag der Kinderrente	8
Art. 22	Maximalguthaben im VP-Konto	9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23	Garantie der laufenden Renten	10
Art. 24	Laufende Invalidenrenten	10
Art. 25	Änderungen des Planbeschriebs	10
Art. 26	Auslegung	10
Art. 27	Massgebender Text	10
Art. 28	Inkrafttreten	10

Bemessungsgrundlagen und Finanzierung

Art. 1 Name des Vorsorgewerks

Unter dem Namen Vorsorgewerk VIVA wird innerhalb der Vorsorgestiftung VORSORGE in globo M ein Vorsorgewerk geführt, welchem die Unternehmen gemäss Anhang 1 angeschlossen sind.

Art. 2 Beitritt zum Vorsorgewerk

In das Vorsorgewerk aufgenommen werden sämtliche Mitarbeitenden, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG überschreitet (Anhang 1).

Art. 3 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem AHV-Referenzalter.

Art. 4 Anrechenbarer Lohn

Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-Jahreslohn. Gelegentlich anfallende Bestandteile wie z.B. individuelle Prämien, leistungsbasierte Entschädigungen, Gewinnbeteiligungen und Überstunden sind jedoch nicht im anrechenbaren Lohn enthalten.

Art. 5 Koordinationsabzug

- 1 Der Koordinationsabzug entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Anhang 1).
- 2 Für teilzeitbeschäftigte Versicherte wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst.

Art. 6 Beitragspflichtiger Lohn Sparen und Risikolohn

- 1 Der beitragspflichtige Lohn Sparen entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs gemäss Art. 5
- 2 Der Risikolohn entspricht dem durchschnittlichen anrechenbaren Lohn der letzten 24 Monate, abzüglich des Koordinationsabzugs gemäss Art. 5. Beträgt die Versicherungsdauer weniger als 24 Monate, wird der Durchschnitt auf Basis der tatsächlichen Versicherungszeit berechnet.
- 3 Der beitragspflichtige Lohn Sparen entspricht mindestens dem im BVG festgelegten minimalen koordinierten Lohn gemäss Anhang 1.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei einem vom Arbeitgeber gewährten unbezahlten Urlaub bis zu einer Dauer von maximal 24 Monaten kann eine versicherte Person in der VIG versichert bleiben.
- 2 In den ersten 3 Monaten werden die Risikobeiträge weiterhin durch die versicherte Person und den Arbeitgeber erbracht. Ab dem 4. Monat schuldet die versicherte Person die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberrisikobeiträge.
- 3 Vorbehältlich anderer Vereinbarungen bleibt der bisherige beitragspflichtige Lohn Sparen und der Risikolohn während der Dauer des Urlaubs massgebend.
- 4 Beim Austritt während des unbezahlten Urlaubs kann die VIG die noch nicht bezahlten Beiträge mit ihren Leistungen verrechnen.

Art. 8 Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns Sparen und Risikolohn

- 1 Auf Wunsch der versicherten Person ist eine Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns Sparen und des Risikolohns ab dem 58. Altersjahr im Sinne von Art. 9 des Vorsorgereglements VIG möglich.
- 2 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge bezüglich der weiterhin versicherten Lohnanteile werden in diesem Fall von der versicherten Person finanziert.

Art. 9 Weiterführung der Versicherung nach Austritt

Die Möglichkeit der Weiterführung der Versicherung nach Austritt ist im Vorsorgereglement unter Art. 10 geregelt.

Art. 10 Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens

- ¹ Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns Risiko und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Plan "Basis"

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	11.5	39	214.5	53	563.4
26	23.2	40	233.3	54	594.2
27	35.2	41	252.4	55	628.6
28	47.7	42	272.0	56	663.6
29	59.8	43	291.9	57	699.4
30	72.5	44	213.3	58	735.9
31	85.8	45	338.0	59	773.1
32	98.7	46	364.3	60	811.1
33	112.2	47	391.1	61	849.8
34	125.9	48	418.4	62	889.3
35	142.9	49	446.2	63	929.6
36	160.3	50	474.7	64	970.7
37	178.0	51	503.7	65	1012.6
38	196.1	52	533.2		

Plan "Plus"

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	12.5	39	234.4	53	621.9
26	25.3	40	255.1	54	656.2
27	38.3	41	276.2	55	694.7
28	51.5	42	297.7	56	733.9
29	65.1	43	319.6	57	773.9
30	78.9	44	342.0	58	814.8
31	92.9	45	370.7	59	856.4
32	107.3	46	400.0	60	898.9
33	121.9	47	429.8	61	942.2
34	136.9	48	460.3	62	986.4
35	155.6	49	491.3	63	1031.5
36	174.7	50	523.0	64	1077.5
37	194.2	51	555.3	65	1124.4
38	214.1	52	588.3		

Plan "Top"

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	15.0	39	280.2	53	738.6
26	30.3	40	304.8	54	779.1
27	45.9	41	329.9	55	824.4
28	61.8	42	355.5	56	870.5
29	78.1	43	381.6	57	917.7
30	94.6	44	408.3	58	965.7
31	111.5	45	442.1	59	1014.7
32	128.7	46	476.7	60	1064.7
33	146.3	47	511.9	61	1115.7
34	164.2	48	547.8	62	1167.7
35	186.5	49	584.5	63	1220.8
36	209.3	50	621.9	64	1274.9
37	232.4	51	660.0	65	1330.1
38	256.1	52	698.9		

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ist der Einkauf auf das maximal mögliche Altersguthaben im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters abzüglich des aktuellen Altersguthabens beschränkt. Allfällige bereits bezogene Altersleistungen werden berücksichtigt.

- 2 Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr

Beispiel

Beitritt Plan 'Plus' einer versicherten Person im Alter 40 mit einem Risikolohn von CHF 60'000 und einer Freizügigkeitsleistung von CHF 110'000.

Risikolohn	CHF	60'000
Maximal mögliches Altersguthaben im Alter 40 (CHF 60'000 * 255.1%)	CHF	153'060
Maximale persönliche Einlage im Alter 40 (CHF 153'060 - CHF 110'000)	CHF	43'060

Art. 11 Altersgutschriften

Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns Sparen und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschriften in Prozent		
	Plan Basis	Plan Plus	Plan Top
25 - 34	11.50	12.50	15.00
35 - 44	14.50	16.00	19.00
45 - 54	19.50	21.85	25.70
55 - 65	22.50	25.35	29.70
65 - 70	21.50	24.35	28.70

Ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gilt die Altersgutschrift des Altersbereichs 65 – 70.

Art 12 Beiträge der versicherten Person

- 1 Der Beitrag der versicherten Person wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung ihres Alters (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beiträge in Prozent beitragspflichtiger Lohn Sparen						
	Sparbeitrag			Risikobeitrag	Total		
	Basis	Plus	Top		Basis	Plus	Top
18 - 24	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00	1.00	1.00
25 - 34	4.00	5.00	7.50	1.00	5.00	6.00	8.50
35 - 44	5.00	6.50	9.50	1.00	6.00	7.50	10.50
45 - 54	6.65	9.00	12.85	1.00	7.65	10.00	13.85
55 - 65	7.65	10.50	14.85	1.00	8.65	11.50	15.85
65 - 70	7.15	10.00	14.35	0.00	7.15	10.00	14.35

- 2 Wählt die versicherte Person bei Eintritt keinen Plan, werden die Sparbeiträge gemäss dem Plan "Basis" gutgeschrieben.
- 3 Der Wechsel in einen anderen Plan ist immer nur per 1.1. des Folgejahres möglich und muss der VIG bis Ende Oktober des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Ohne Mitteilung verbleibt die versicherte Person im bisherigen Plan.
- 4 Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar, wobei ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

Art. 13 Beiträge des Arbeitgebers

- 1 Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig. Ausgenommen sind Versicherte in der Weiterführung der Versicherung nach Austritt gemäss Art. 10 Abs. 2 des Vorsorgereglements.
- 2 Die Beiträge des Arbeitgebers werden in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns Sparen und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beiträge in Prozent beitragspflichtiger Lohn Sparen		
	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total
18 - 24	0.00	1.00	1.00
25 - 34	7.50	1.00	8.50
35 - 44	9.50	1.00	10.50
45 - 54	12.85	1.00	13.85
55 - 65	14.85	1.00	15.85
65 - 70	14.35	0.00	14.35

- 3 Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar, wobei ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

Art. 14 Zinsen

- 1 Die Höhe der nachfolgenden Zinssätze ist im Anhang 1 festgelegt.
- 2 Der Satz, mit dem das Altersguthaben verzinst wird, wird von der Vorsorgekommission jährlich für das Folgejahr festgelegt.
- 3 Der Satz, mit dem das VP-Konto verzinst wird, wird von der Vorsorgekommission jährlich für das Folgejahr festgelegt.
- 4 Der Zinssatz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens wird von der Vorsorgekommission jährlich festgelegt.
- 5 Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat jährlich festgelegt.

Leistungen

Art. 15 Betrag der Altersrente und Umwandlungssatz

- 1 Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht der Summe des zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthabens, multipliziert mit dem nachfolgenden Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter der versicherten Person entspricht.

Alter	Umwandlungssätze in Prozent
55	3.85
56	3.95
57	4.04
58	4.14
59	4.25
60	4.36
61	4.47
62	4.59
63	4.72
64	4.86
65	5.00
66	5.16
67	5.33
68	5.51
69	5.71
70	5.92

- 2 Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Umwandlungssätze entsprechend berechnet.
- 3 Bei Rentenbeginn per 1. Januar gilt der Umwandlungssatz des letzten Kalenderjahres.

Art. 16 Überbrückungsrente

- 1 Die Überbrückungsrente ist ein Vorschuss der VIG. Dieser Vorschuss wird mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente oder mit einer Reduktion des Altersguthabens ausgeglichen. Die Höhe der Überbrückungsrente bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert. Die Höhe der lebenslänglichen Kürzung wird gemäss den technischen Grundlagen der VIG festgelegt und kann der Tabelle in Absatz 2 entnommen werden.
- 2 Die Kürzung des Altersguthabens im Rücktrittsalter entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1 folgendem Betrag (in CHF), wobei auf die Dauer der Auszahlung abgestellt wird:

Dauer der Auszahlung	Faktor
7 Jahre	6.652
6 Jahre	5.743
5 Jahre	4.822
4 Jahre	3.886
3 Jahre	2.936
2 Jahre	1.972
1 Jahr	0.993

- 3 Die Dauer der Auszahlung wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze auf das so ermittelte Alter abgestuft.
- 4 Beginn der Auszahlung der Überbrückungsrente ist das Datum der vorzeitigen (Teil-)Pensionierung. Das Ende entspricht dem Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente. Die Dauer der Auszahlung entspricht der Differenz dieser beiden Zeitpunkte.

- 5 Im Todesfall vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente per Ende des Sterbemonats. Allfällige noch nicht ausbezahlte Überbrückungsrenten werden den Hinterbliebenen ausbezahlt. Allfällige Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der nach Absatz 1 gekürzten Altersrente berechnet.
- 6 Die Überbrückungsrente zum Zeitpunkt der Pensionierung erfährt entgegen der AHV-Altersrente keine Erhöhungen mehr bis zum Wegfall im ordentlichen Rücktrittsalter.

Art. 17 Betrag der ganzen Invalidenrente

Die jährliche temporäre ganze Invalidenrente entspricht 60 Risikolohns.

Art. 18 Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Anspruch auf die temporäre Invalidenrente und erlischt mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften in der Höhe des Sparplans "Basis" werden bis zur Wiedererlangung der Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit, längstens aber bis zum ordentlichen Pensionierungsalter, von der VIG erbracht. Grundlage für die Berechnung der Beitragsbefreiung bildet der Risikolohn. Eine allfällige Differenz zu den freiwilligen Sparplänen "Plus" oder "Top" ist nicht versichert. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des Risikolohns.

Art. 19 Betrag der Ehegatten- / Lebenspartnerrente

- 1 Der Betrag der jährlichen Ehegatten- / Lebenspartnerrente entspricht:
 - a) wenn der verstorbene Ehegatte/Lebenspartner aktiv war: 42 Prozent des letzten Risikolohns;
 - b) wenn der verstorbene Ehegatte/Lebenspartner invalid oder pensioniert war: 60 Prozent der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- 2 Ist der überlebende Ehegatte / Lebenspartner mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird der Betrag der jährlichen Ehegatten- / Lebenspartnerrente für jedes die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigende Jahr um 2 Prozent gekürzt.

Art. 20 Todesfallkapital

- 1 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod eines aktiven oder invaliden Versicherten vor der Pensionierung:
 - dem vorhandenen Altersguthaben, vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen, im Minimum jedoch den seit Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung getätigten persönlichen Einkäufen der versicherten Person mit Zins;
 - zuzüglich des vorhandenen Kapitals aus dem Einkaufsplan (für vorzeitige Pensionierung sowie Überbrückungsrente).
- 2 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod eines Altersrentners der 2-fachen Jahresrente, vermindert um sämtliche bezogenen Renten.

Art. 21 Betrag der Kinderrente

- 1 Der Jahresbetrag der Kinderrente entspricht:
 - a) wenn die versicherte Person invalid ist: 8 Prozent des letzten Risikolohns;
 - b) wenn die versicherte Person pensioniert ist: 20 Prozent der laufenden Altersrente;
 - c) wenn die verstorbene Person aktiv versichert oder invalid war: 8 Prozent des letzten Risikolohns;
 - d) wenn die verstorbene Person pensioniert war: 20 Prozent der im Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente.
- 2 Der Anspruch auf eine Kinderrente erlischt mit dem Tod des Kindes oder mit dessen Vollendung des 20. Altersjahres. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern das Kind in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.
- 3 Für Kinder, deren Vater und Mutter verstorben sind, wird die jährliche Kinderrente verdoppelt.

Art. 22 Maximalguthaben im VP-Konto

- 1 Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen und der Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des beitragspflichtigen Risikolohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt.

- 2 Der maximal mögliche Betrag wird der versicherten Person auf Anfrage hin von der Geschäftsstelle der VIG mitgeteilt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Garantie der laufenden Renten

Das Inkrafttreten des Planbeschriebs per 1. Januar 2025 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der am 31. Dezember 2024 laufenden Renten, unter Vorbehalt von Artikel 22 des Vorsorgereglements VIG (Zusammentreffen von Leistungen bei Invalidität und Tod) und Artikel 45 (Sanierungsmassnahmen).

Art. 24 Laufende Invalidenrenten

- 1 Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 1. Januar 2025 berechnen sich nach den zum Zeitpunkt des Anspruchbeginns gültigen reglementarischen Bestimmungen.
- 2 Die Altersrente nach Erreichen des Rücktrittsalters bemisst sich aufgrund des bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthabens des Invalidenrentners. Für den Umwandlungssatz ist das bei Erreichen des Rücktrittsalters gültige Reglement massgebend.

Art. 25 Änderungen des Planbeschriebs

- 1 Die Vorsorgekommission kann diesen Planbeschrieb jederzeit ändern.
- 2 Die Änderungen sind durch den Stiftungsrat zu genehmigen und werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 26 Auslegung

Alle in diesem Planbeschrieb nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und dieses Planbeschriebs sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Art. 27 Massgebender Text

- 1 Dieser Planbeschrieb wurde in deutscher Sprache erstellt; er kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 28 Inkrafttreten

- 1 Dieser Planbeschrieb bildet einen integrierenden Bestandteil des gültigen Vorsorgereglements der VIG. Er wurde vom Stiftungsrat am 11.12.2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Er ersetzt den am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Planbeschrieb. Für am 31. Dezember 2024 laufende Invalidenrenten gelten ab 1. Januar 2025 für die Beitragsbefreiung nach Art. 18 der bisher massgebende versicherte Lohn sowie die prozentualen Ansätze der Altersgutschriften 'Basis' des vorliegenden Reglements.
- 2 Bei Unklarheiten von Formulierungen zwischen dem Planbeschrieb und dem Vorsorgereglement gehen die Bestimmungen des Vorsorgereglements vor.
- 3 Der Planbeschrieb wird auf der Website der VIG veröffentlicht und den Versicherten und Rentnern auf Verlangen auf Papier ausgehändigt.

VORSORGE | in globo ^M

Markus Glesti
Präsident
des Stiftungsrats

Christian Schüder
Präsident
der Vorsorgekommission

Michel Haldemann
Geschäftsführer

Anhang 1

Medbase

Daten und Kennzahlen für das Jahr 2025

Art. 1 Name des Vorsorgewerks

Per 1. Januar 2025 sind dem Vorsorgewerk VIVA Unternehmen angeschlossen:

- Bluespace Ventures AG
- fit im job AG
- Medbase AG
- Medbase Berner Oberland AG
- Medbase Zentralschweiz AG
- Operationszentrum Burgdorf AG (bis 31.12.2025)
- Radiologie Luzern AG
- Telehealth Services AG
- Radiologisches Zentrum Baden AG (neu)
- Medbase Toujours AG (neu)
- WePractice AG (Transfer aus VW AQUILA)

Art. 2 Beitritt zum Vorsorgewerk

Die Eintrittsschwelle beträgt CHF 22'680.

Art. 5 Koordinationsabzug

Die maximale volle AHV-Altersrente beträgt CHF 30'240.

Der Koordinationsabzug bei einem Vollzeitpensum beträgt CHF 26'460.

Art. 6 Beitragspflichtiger Lohn Sparen und Risikolohn

Der minimale koordinierte Lohn beträgt CHF 3'780.

Art. 14 Zinsen

- 1 Der Satz, mit dem das Altersguthaben 2025 verzinst wird, beträgt 2.50 Prozent (Vorjahr 1.25 Prozent).
- 2 Der Satz, mit dem das VP-Konto 2025 verzinst wird, beträgt 2.50 Prozent (Vorjahr 1.25 Prozent).
- 3 Der Satz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens beträgt 1.00 Prozent (Vorjahr 1.00 Prozent).
- 4 Der BVG-Mindestzinssatz beträgt 1.25 Prozent (Vorjahr 1.25 Prozent).